

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung (§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung).
- (2) Der Verband ist für die Kreisausbildung zuständig (§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung). Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2 **Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates**

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	50 Euro
über 4 bis zu 6 Stunden	60 Euro
über 6 Stunden	70 Euro

- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet.

§ 3 **Entschädigung für ehrenamtliche Kreisausbilder**

- (1) Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten auf Antrag für jede abgehaltene Unterrichtseinheit eine Entschädigung in Höhe von 14 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung nach Stundenplan vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Eine Unterrichtseinheit entspricht einem Zeitumfang von 45 Minuten entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vom Januar 2012.
- (3) Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Rüst- und Pausenzeiten werden nicht zusätzlich entschädigt.

- (4) Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung für ihre Ausbildungstätigkeit beim Verband für jede Unterrichtseinheit eine Entschädigung in Höhe von 14 Euro. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen gilt § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz.
- (5) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag eine Entschädigung von 14 Euro je Unterrichtseinheit gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (6) Für ehrenamtliche Schiedsrichter gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 4 **Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1 erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende nach dem Landesreisekostengesetz bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz. Elektrofahrräder, Pedelecs und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.